



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/1032/2018</b>		Datum: 12.11.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01823-18/Mü	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kierweg - Plenterweg" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Geisbachstraße</b>			
Gremienweg:			
04.12.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	18.07.2018
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Rückwärtige Erweiterung eines Balkons als Anbau an einen bestehenden Balkon
<b>Grundstück/Straße</b>	Geißbachstraße 6
<b>Gemarkung</b>	Metternich
<b>Flur</b>	7
<b>Flurstück</b>	186

### Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die rückwärtige Erweiterung eines Balkons im Obergeschoss als Anbau an einen bestehenden Balkon um 1,00 m.  
Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 11.

Der bestehende Balkon überschreitet bereits die rückwärtige Baugrenze um 2,00 m über die gesamte Hausbreite. Hierfür wurde 1971 eine Baugenehmigung erteilt. Die nunmehr geplante bauliche Erweiterung nimmt im Gegensatz zu dem bestehenden Balkon nicht die komplette Breite des Wohnhauses ein, sondern nur 4,50 m. Er ist zur Parzelle 185 (Geisbachstraße 8, Nachbarunterschrift liegt vor) grenzständig errichtet und weist zu dem Nachgrundstück Geisbachstraße 4 einen Abstand von 3,00 m auf.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlage/n:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan

**Historie:**